



Schnitt A-B M. 1:100

Schnitt C-D M. 1:100

Schnitt E-F M. 1:100

Regelquerschnitt M. 1:100

Schnitt G-H M. 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (5) BBauG

- Art der baulichen Nutzung
- WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
 - WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
 - MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
 - MK Kerngebiet § 7 BauNVO
 - GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - GI Industriegebiet § 9 BauNVO
 - SO Sondergebiet § 10 BauNVO
 - SO Sondergebiet § 11 BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung
Die Zahlenwerte sind Beispiele
- I Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
 - II zwingend } § 17 BauNVO
 - III Mindestgrenze } § 17 BauNVO
 - 0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
 - 0,8 Geschäftlichkeitszahl § 20 BauNVO
 - 3,0 Baumassenzahl § 21 BauNVO

- Bauweise - Baulinie und Baugrenze
- o offene Bauweise
 - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - △ nur Hausgruppen zulässig
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - △ nur Doppelhäuser zulässig
 - g geschlossene Bauweise
 - a abweichende Bauweise - wie
 - GH Gartenhäuser § 17 (2) BauNVO
 - Baulinie § 23 BauNVO
 - Baugrenze § 23 BauNVO
 - überbaubare Grundstücksfläche

- Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) BBauG
- Lärmschutzwand 2,45 m ü. OK Verkehrsl.
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtsverbot
- Ausfahrtsverbot
- Zu- und Ausfahrtsverbot

- Nachrichtliche Darstellungen gemäß § 9 (4) BBauG
- Landschaftsschutzgebiet

- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- Aufteilung des Straßenquerschnitts
 - Verkehrsgrün

- Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW
- FD Flachdach
 - SD Satteldach - für eingeschossige Anbauten und Garagen können Flachdächer zugelassen werden
 - 30° Dachneigung
 - Firstrichtung

- Festsetzungen in Textform
- Der Sichtkeimbereich ist von Sichtdämmen über 0,60 m Höhe freizuhalten (Sichtlinie)
 - Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind (§ 12, 3 BauNVO)
 - Die 2,45 m hohe Lärmschutzwand, 2,45 m ü. OK Verkehrsl., ist auf der öffentl. Verkehrsfl. zu errichten. Kennzeichnung gemäß § 9 (3) BBauG

- Flächen, deren Lärmbelastung in der Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 - Blatt 1 - Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung, Berechnung und Bewertungsgrundlagen (IMB, NW 1971 S. 2129) angegebenen Richtwerte überschreiten.
- Zum Schutz gegen Verkehrslärmmissionen werden bei der Errichtung neuer Wohngebäude oder wesentlicher Änderung bestehender Wohngebäude folgende Maßnahmen empfohlen:
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Garagen, Mauern etc.) sind - soweit möglich - auf den Grundstücken so zu errichten, daß sie einen wirksamen Schutz für die zu den Gebäuden gehörigen Freizeite bieten.
 - Bei der Errichtung neuer Aufenthaltsräume sind schalldämmende Fenster der Schallschutzklasse gemäß VDI - Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schalldämmmaß von 25 - 29 dB(A) zu installieren.
 - Balkone und Freisitze sind - soweit sie nicht durch Maßnahmen nach 1. geschützt sind - auf der dem Verkehrslärm zugewandten Seite mit geschlossenen schalldämmenden Bauelementen zu versehen, die ein Dämmmaß von mindestens 20 dB(A) haben.

- Verorgungsanlagen § 9 (15) BBauG - Trafostation
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1), 8 BBauG - Zweckbestimmung siehe Einträge
- Private Grünfläche § 9 (1), 8 BBauG
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf § 9 (1) BBauG
- Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) BBauG - Lärmschutzwand
- Pflanzgebiet je 10 m einen Baum - wie Linde, Ahorn, etc. und je 10 qm fünf Straucher - § 9 (1), 15 BBauG
- Pflanzbindung § 9 (1), 16 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1), 10 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1), 10 BBauG
- Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1), 11 BBauG - St. Stellplatz, Ga. Garage, TGG. Tiefgarage, überdeckt und begrünt
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen § 9 (1), 12 BBauG
- GSG Gemeinschaftsstellplätze
- GGG Gemeinschaftsgaragen
- TGG Tiefgarage, überdeckt und begrünt
- TGGa St. Tiefgarage - Stellplatzgarage
- UGG Unterflurgemeinschaftsgaragen
- Aus- und Einfahrten der Stellplätze und Garagen § 9 (1), 11 BBauG
- Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 (1), 2 BBauG
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1), 2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
- Grenze des Geltungsbereiches § 9 (5) BBauG

- Kennzeichnung
- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmbekämpfung zu treffen § 9 (3) BBauG
 - Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau aus

- Nachrichtliche Darstellungen gemäß § 9 (4) BBauG
- Landschaftsschutzgebiet

- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- Aufteilung des Straßenquerschnitts
 - Verkehrsgrün

- Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW
- FD Flachdach
 - SD Satteldach - für eingeschossige Anbauten und Garagen können Flachdächer zugelassen werden
 - 30° Dachneigung
 - Firstrichtung

- Festsetzungen in Textform
- Der Sichtkeimbereich ist von Sichtdämmen über 0,60 m Höhe freizuhalten (Sichtlinie)
 - Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 5,0 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind (§ 12, 3 BauNVO)
 - Die 2,45 m hohe Lärmschutzwand, 2,45 m ü. OK Verkehrsl., ist auf der öffentl. Verkehrsfl. zu errichten. Kennzeichnung gemäß § 9 (3) BBauG

- Flächen, deren Lärmbelastung in der Tabelle 4 der Vornorm DIN 18005 - Blatt 1 - Schallschutz im Städtebau - Hinweise für die Planung, Berechnung und Bewertungsgrundlagen (IMB, NW 1971 S. 2129) angegebenen Richtwerte überschreiten.
- Zum Schutz gegen Verkehrslärmmissionen werden bei der Errichtung neuer Wohngebäude oder wesentlicher Änderung bestehender Wohngebäude folgende Maßnahmen empfohlen:
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Garagen, Mauern etc.) sind - soweit möglich - auf den Grundstücken so zu errichten, daß sie einen wirksamen Schutz für die zu den Gebäuden gehörigen Freizeite bieten.
 - Bei der Errichtung neuer Aufenthaltsräume sind schalldämmende Fenster der Schallschutzklasse gemäß VDI - Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schalldämmmaß von 25 - 29 dB(A) zu installieren.
 - Balkone und Freisitze sind - soweit sie nicht durch Maßnahmen nach 1. geschützt sind - auf der dem Verkehrslärm zugewandten Seite mit geschlossenen schalldämmenden Bauelementen zu versehen, die ein Dämmmaß von mindestens 20 dB(A) haben.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 5. 6. 1978

[Signature]
Stadtbaurat

Für den Entwurf:

Hamm, den 5. 6. 1978

[Signature]
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, den 5. 6. 1978

[Signature]
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 23. 2. 1972 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 18. 10. 1972 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24. 8. / 25. 8. 1972.

Hamm, den 25. 10. 1978

[Signature]
Der Oberstadtdirektor

Stadtbaurat

Gemarkung Heessen

Flur 9

Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 07.004

Bereich zwischen Vogelstraße, westlicher Verlängerung der Bockenhege, Bockenhege, Westseite des Grundstücks Bockenhege Hs. Nr. 24, West- und Nordgrenzen der Grundstücke Bockenhege Hs. Nr. 18 - 22 Nord- und Ostgrenze des Flurstückes Nr. 32, Flur 9, Gemarkung Heessen, Ostgrenze des Grundstücks Bockenhege Hs. Nr. 10, Bockenhege, Nord-Ost- und Südgrenze der öffentlichen Grünfläche am Ehrenhof (Dorfstraße), Ostgrenze des Grundstücks Dorfstraße Hs. Nr. 39 und Südgrenzen der Grundstücke Dorfstraße Hs. Nr. 39 - Hs. Nr. 55.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S 594 / SGV NW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§§ 2, 8, 9 u 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit Art 3 (5) des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232)

in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433 / SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 8. März 1983 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 13. März 1983